Netzanschlussbedingungen

1. Allgemeines

Bestandteile eines Netzanschlusses sind grundsätzlich eine Anschlusseinrichtung, eine Anschlussleitung, eine Datenfernübertragung und eine Gas-Druckregel- und –Messanlage. Planung und Bau dieser technischen Einrichtungen haben nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) zu erfolgen. Maßnahmen mit Druckstufen größer DP16 sind gemäß der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHL-VO) bei den zuständigen Behörden anzuzeigen.

Mit der Herstellung eines Anschlusses ist nicht das Recht verbunden, Gas aus dem Netz zu entnehmen bzw. in dieses einzuspeisen.

Solange kein wirksamer Kapazitätsvertrag vorliegt, sind die Kosten für die Wartung und Instandhaltung des für den Anschlussnehmer vorgehaltenen Anschlusses vom Anschlussnehmer zu erstatten. In begründeten Fällen kann die Beseitigung des Anschlusses und Herstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Anschlussnehmers verlangt werden. Verfahren bei Störungen an Messgeräten sowie für die Feststellung des Ist-Zustands werden in einem gesondert abzuschließenden Netzanschluss- bzw. Netzkopplungsvertrag geregelt.

Veränderungen der mit der Elektrizitätswerk Goldbach-Hösbach GmbH & Co. KG abgestimmten technischen Ausführungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Elektrizitätswerk Goldbach-Hösbach GmbH & Co. KG.

2. Anschlusseinrichtung

Die Elektrizitätswerk Goldbach-Hösbach GmbH & Co. KG veranlasst die Herstellung der Anschlusseinrichtung in dem von der Elektrizitätswerk Goldbach-Hösbach GmbH & Co. KG betriebenen Gasversorgungsnetz zu Lasten des Anschlussnehmers.

Die genaue Lage, der Einbau, die technische Ausführung, sowie die Inbetriebnahme und Eigentumsgrenzen der Anschlusseinrichtung sind mit der Elektrizitätswerk Goldbach-Hösbach GmbH & Co. KG abzustimmen.

Die Anschlusseinrichtung wird mit deren Inbetriebnahme Bestandteil des von der Elektrizitätswerk Goldbach-Hösbach GmbH & Co. KG betriebenen Gasversorgungsnetzes.

3. Anschlussleitung

Für die Verbindung einer Anschlussleitung mit der Anschlusseinrichtung sind insbesondere folgende Regelungen anzuwenden:

- Der Bau der Anschlussleitung kann an ein zugelassenes Fachunternehmen vergeben werden. Es besteht zudem die Möglichkeit, die Elektrizitätswerk Goldbach-Hösbach GmbH & Co. KG mit dem Bau der Anschlussleitung zu beauftragen.
- Die Druckstufe der Anschlussleitung muss mindestens der Druckstufe des vorgelagerten Gasversorgungs-netzes entsprechen. Anschlussleitungen sind in der Regel in DN 100 oder größer zu errichten.
- Der Abstand der Anschlusseinrichtung einschließlich der Anschlussleitung bis zur Gas-Druckregel- und -Messanlage sollte in der Regel mindestens 25 m und höchstens 200 m betragen.
- Die genaue Lage, der Einbau, die technische Ausführung, sowie die Inbetriebnahme der Anschlussleitung sind mit der Elektrizitätswerk Goldbach-Hösbach GmbH & Co. KG abzustimmen. Insbesondere ist eine Entnahme von Gas zwischen Anschlusseinrichtung und der Gas-Druckregel- und –Messanlage nicht zulässig.
- Die Anschlussleitung und die Gas-Druckregel- und –Messanlage sind so zu errichten, dass der Kathodische Korrosionsschutz der Anschlussleitung überall gewährleistet ist.

4. Netzpunkten zugeordnete Mess- und Gas-Druckregel- und Messanlagen

Es gilt die „Richtlinie für den Netzpunkten der Elektrizitätswerk Goldbach-Hösbach GmbH & Co. KG zugeordnete Messanlagen und Gas-Druckregel und –Messanlagen“.

ELEKTRIZITÄTSWERK
Goldbach-Hösbach GmbH & Co. KG
Aschaffstr. 1
63773 Goldbach